

Zeitschrift:	Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
Band:	19 (1996)
Artikel:	Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580-1750
Autor:	Hostettler, Paul
Kapitel:	6: Das repressive Lager
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1055848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kapitel 6

DAS REPRESSIVE LAGER

Kennzeichnend für die staatskirchliche Haltung den Täufern gegenüber scheint mir ein Spruch zu sein, welcher in den Taufrodel eingeschrieben wurde und so etwas wie eine «Definition des Anabaptismus» darstellt:

*Wer in Schmutz wäscht (tauft),
in der Absicht, ein zweites Mal zu taufen,
der braucht (bedarf) dann eine reinere
Waschung als mit Wasser²⁶².*

Das Lager der Bedrücker war zusammengesetzt aus dem Rat von *Bern*, der Täuferkammer, den Täuferjägern, den Landvögten, Pfarrern, «Spächtern», «Verleidern» und den «Weibeln».

Pfarrherren

Den Angaben im Taufrodel²⁶³ zufolge haben im untersuchten Zeitabschnitt die angeführten Pfarrer von *Wahlern* geamtet:

Abrahamus Textorius, alias *Wäber*, 1587; *Johannes Fendriger*, 1587–1603; *Jonas Musculus*, 1603–1611; *Joachimus Eberlinus*, 1611–1614; *Petrus Mülheimius*, 1614–1629; *Jacobus Studerus*, 1629–1648; *Nicolaus Müller*, 1648–1653; *Samuel Freüdenberger* 1653–63; *Johann Jacobus Gryff* 1663–1691; *Wolfgang Zehender*, 1691–1705; *Johann Rodolph Fridenrich*, 1705–1732; *Joh. Georg Altmann*, 1732–1734; *Abraham Wytenbach*, 1734–48; und *Johannes Küpfer*, 1748–1761.

Hilfstrupp

Zum Hilfstrupp der Regierung gehörten die Täuferjäger. Im Täufermanual²⁶⁴ werden mehrmals genannt: *Heinrich Wüthrich*, *Hans Maurer*, *Hans Widmer*. *Ullj Linder*²⁶⁵, welcher ausser *Peter Hostettler* auch noch den «*Jurdi*, *Leüthi* und *Stalder*» verzeigte, war auch ein willkommener Informant. *Peter Erb*, Wirt in der *Süderen*, jagte 1694 den «Ertztäuer» *Jaggi Amman*.

Zum Hilfstrupp des Landvogts, den er selber zu entlöhnern hatte, gehörten der «weibel» (Polizeidiener), die «spächer» (Aufpasser) und «verleider» (Denunzianten).

So ist *Ullrich Schärtz*, der «verwissene widertheüffer» vom weibel «an die

²⁶² Cui [Qui!] lauat [lavat] in coeno / baptizaturus secundo / Purior huic opus est inde / lauatz [lavatio] aqua! Korrekturen und Übertragung durch Prof. K. Anliker, Bern. (Den genauen Ort des Eintrags anfangs des 17. Jh. durch Pfarrer Musculus finde ich leider im Nachhinein nicht mehr).

²⁶³ KWa2.

²⁶⁴ StABE B III 198 von 1723.

²⁶⁵ StABE B III 191/354. – Linder und Hiltbrunner als Informant: StABE A II 590: RM4/244.307. - 1701 August 8 Ein gewisser Christen Linder ab dem Kurtzenberg wisse sonderbaren Bericht zu geben, dem man nachgehen möchte. – Dazu gehört auch, den Linder und den Hiltbrunner zu vernehmen, damit das eine oder andere erfahren werde.

grentzen und landtmarken» geführt worden²⁶⁶. Ebenso erging es der *Margredt Bingeli-Wänger* im Jahre 1612²⁶⁷. Beim schwarzenburgischen Müller *Bendicht Jutzeler* hat gar der Schwiegersohn, Weibel *Dubach*, amtieren müssen²⁶⁸. Die Weibel mussten zumindest in der österlichen Zeit auch die Kontrolle beim Abendmahl übernehmen. Wer sich von der «heiligen communion absentieret, dardurch dess taüfferthumbs sich verdächtig» macht²⁶⁹. Es lag am Landweibel *Witschi*, der bannisierten *Margreth Hirshi-Weber* «den trog zu öffnen» und ihr «die nöthigen kleider und hembden gefolgen zu lassen»²⁷⁰. Schliesslich hat Weibel *Langhans* im Fall der *Barbara Burri* in «z Rohnen» seine Kompetenz, «erlaubtnuss-zedel» auszustellen, offenbar leicht überschritten und deswegen ein Disziplinarverfahren angehängt bekommen²⁷¹.

Die «spächer» setzte der Landvogt ein, um die Teilnehmer der täuferschen Versammlungen ausfindig zu machen. Es mussten also unbedingt Menschen sein, welche die Leute auch bei Nacht erkennen und benennen konnten. Welch eine seltsame Perversion: Beim Predigtgang in die Kirchen musste der Weibel feststellen, wer abwesend war. Beim Gang zu den «heimlichen versammlungen und synagogen» mussten die Späher den Zulauf kontrollieren!²⁷²

Ganz wenige haben sich als Denunzianten betätigt. Diese sogenannten «verleider»²⁷³ bezogen eine Entschädigung, wenn sie eine Anzeige erstatten konnten, die zur Verhaftung führte. Im Verfahren gegen *Hans Gilgen*, «*Stozen-Mühli*», war es der Verleider *Anthonj Hildbrunner*²⁷⁴. Er erhielt für seine Bemühung 12 Pfund. 10 Pfund erhielten die Verleider der *Margreth Glaus im Ried*, während der Vogt des *Christen Gasser auf Ahorn* dem unbenannten Verleider bloss 4 Pfund bezahlte.

Die Klage des Landvogts *Knecht*, dass die Täuferei im Amtsbezirk *Schwarzenburg* gar «Oberhand» gewinne²⁷⁵, zeigt an, dass es der Obrigkeit um einen Machtkampf ging, der gewonnen werden musste. In ähnlichem Tonfall klagte Landvogt *Rihiner*, der wohl der eifrigste «Täuferver-

²⁶⁶ ÄSbD/51, 1614.

²⁶⁷ ÄSbD/109-111.

²⁶⁸ ChGM Wa 4.0/48.

²⁶⁹ StABE A II 557: RM 245/74, März-Mai 1695.

²⁷⁰ ChGM Wa4.2/245-246.

²⁷¹ ChGM Wa4.2/228 und 465.

²⁷² ÄSbD/87.

²⁷³ Hiltbrunner: StABE B III 198, Rechn.Nr.1 des Isaac Steiger; ebenda bezügl. Margret Glaus Nr.3; bezüglich Christen Gasser Nr.4.

²⁷⁴ Antonj Hildbrunner, «Kehrtonj» genannt, «so mit dem eidt des lands verwisen worden und heutig morgen umb begnadigung anhalten lassen, albereit im landt seye und umb die statt herumb streife...» (A II 630 ; RM 44/187) scheint mit dieser Rückkehr am 20. Oktober 1710 zum Spitzel geworden zu sein.

²⁷⁵ Knecht: ÄSbD/53. Rihiner: ÄSbD/87-89.

folger» in *Schwarzenburg* gewesen. Nach seiner Anschauung war die «secte» verführerisch. Auf seine Veranlassung hin wurden Besucher der täuferischen Versammlungen nachts abgefangen, verhört und eingekerkert. Ziel war, die Verführten zur rechten, alleinseligmachenden Lehre zurückzuführen. Wollte das nicht gelingen, waren seiner Meinung nach wiederum die Täufer die Schuldigen, weil sie «insgemein ganz hartnäckig und widersprüchlich gesinnet». Da hat er doch einen Auftritt im Gottesdienst arrangiert. Das Täufermandat wurde verlesen, die herbeizitierten Täufer mit einer vollendeten Predigt angepredigt, dann die Tafeln mit dem Täufer-Eid vor Augen gestellt. Trotz aller Mühe ging es daneben. Sie haben zwar versprochen, «im übrigen» gehorsam zu sein, haben acht Tage Bedenkzeit erbettet und gewährt bekommen, schliesslich aber doch den Eid verweigert, weil die Bibel Weisung gebe, Ja ja oder Nein nein zu sagen.

Der zentrale Begriff, welcher im Kampf gegen die Täufer geprägt und verwendet wurde, hiess «Schismaticon»²⁷⁶. Als drohendes Schreckgespenst wurde die «Spaltung» an die Wand gemalt. Die Repression schien so gerechtfertigt. Heute würden wir das damals herrschende Kirchenverständnis als «Einheitskirche» bezeichnen. Nach der Vorstellung der Regierung hätte eine normierte «Monokultur» durchgesetzt werden sollen. Die gnädige Ordnung, wie *Bern* sie verstand, hielt viel auf den «executores»²⁷⁷, wenig aber auf den «dispensatores». Die Täufer sollten gar «grevormiert» werden²⁷⁸. Dem «Huldigungs-Eid» an die Obrigkeit wurde der «Meineid» gegenübergestellt als verbrecherisches Brechen eines (meist erzwungenen) Versprechens. So wurden die Täufer systematisch kriminalisiert. Das System zielte auf Unterwerfung. Die Repression ging bis tief ins Privatleben hinein. Selbst «hussen und hofen» oder «schlouf bieten», also Haus und Hof offen zu halten und Unterschlupf für Verfolgte zu bieten, und ginge es um die allerengsten Angehörigen, wurde zum Verbrechen deklariert, sofern es sich um täuferische Personen handelte. Den eingesperrten Täuferlehrern im *Waisenhaus* in *Bern* verbot man Besuch und öffnete ihre Briefpost²⁷⁹. 1717 wurde das «Trüllhaus» in *Schwarzenburg* schliesslich zu eng und musste durch Schlosser *Hinni* erweitert werden²⁸⁰. »Mit ruhten den ruggen strichen«, um Auskünfte und Eidleistung zu erhalten, weist deutlich auf die Anwendung von Folter hin. Verschickung auf die Galeeren oder Verweigerung eines christlichen Begräbnisses war oftmals das bittere Ende. Sogar die Namen der so Betroffenen hat man verschwiegen.

²⁷⁶ StABE B III 191/200ff.

²⁷⁷ executores = Handelnde und Vollziehende; dispensatores = jene, die Ausnahmen gestatten. (ÄSbD/88).

²⁷⁸ ÄSbD/109.

²⁷⁹ StABE A II 474: RM 163/218.

²⁸⁰ Trüllhaus = Gefängnis. ChGM Wa4.2/8f.

Bereits Landvogt *Kholler* hat 1598 den Begriff «säckte» verwendet²⁸¹. Jahrhundertelang wurde dieser Begriff ideologisch geprägt, gehärtet und belastet. Bis in unsere Tage tut er seine unheimliche Wirkung. Dabei hätte man ja ebensogut von einer «bemerkenswerten Alternative» sprechen können, hätte sich in andere biblische Erkenntnisse einlassen können. Doch von Anfang an wurde die Lehre der Täufer als schrecklicher «Irrthumb» gebrandmarkt, als ob die Sachlage nicht ebensogut andersherum liegen könnte. Ich bin bei meinen Untersuchungen den Eindruck nicht losgeworden, dass es bei der Bekämpfung des Täufertums eigentlich gar nicht um eine «Glaubenssache» ging, sondern um handfeste Politik. Mit den Jahren ist eine komplizierte «Rechtssache» daraus geworden. Die Regierung verstrickte sich zunehmend im Gespinst von eigennützigen Gesetzen. Über viele Menschen ist gerade auch dadurch, dass man den Taufgesinnten über Generationen hinweg die materielle Grundlage stückweise entzog, ganze Güter konfiszierte und massiv ins Erbrecht eingriff, unendlich viel Leid gebracht worden und hat zusammen mit der Kapitalflucht der Ausgewanderten wohl gar den Grund für die spätere Armmenot gelegt. Es wäre wahrhaftig an der Regierung und nicht an den geschundenen Täufern gewesen, «depraecation», d.h. Abbitte zu tun.

Bei der Lektüre von vielen Seiten aus den bernischen Ratsmanualen ist mir der breite diplomatische Kanal zwischen *Bern* und *Zürich* aufgestossen. Gewiss mögen ein paar wenige Täufer von *Zürich* nach *Bern* gekommen sein. Damit aber lässt sich eine so breite Volksbewegung wie im *Schwarzenburgerland* nicht erklären. Hingegen fühlte sich *Bern* gedrängt, möglichst ins gleiche Horn wie *Zürich* zu blasen. Wie stark gerade im «Täufergeschäft» auf *Zürich* geschielt wurde, belegt eine Notiz im Ratsmanual von 1642²⁸².

Demgegenüber ist in meiner Untersuchung sehr deutlich geworden, dass die erstaunlich grosse Schar der Taufgesinnten im *Schwarzenburgerland* Einheimische und keineswegs Auswärtige waren. Als Ausnahme kann vielleicht *Gladj* (Claude) *Mannet*, und *Abraham Willet* gelten. Sonst aber waren es die Schwarzenburger selbst, welche die Täuferbewegung belebten und sie trotz aller Verfolgung standhaft durchtrugen.

Fremde waren hingegen sämtliche Pfarrer und sämtliche Landvögte! Die waren gleichsam eine exotische Oberschicht! Man vergleiche nur einmal die paar wenigen aber durchwegs schwulstigen Taufeintragungen dieser Kreise mit der Vielzahl des gewöhnlichen Volks.

²⁸¹ ÄSbD/15.

²⁸² StABE A II 395: RM 84/242. «Zedel an hr. v.g. Wilading, hr.v.g. von Graffenried, hr .v.g. Zender und hr. von Wattenwil, überzesizen, und zu consultieren, wes gestaltung die teüfferordnung der straff halb zu enderen, und was hinfür ansechend seye; da sie dann von Zürich her explorieren werdend, was daselbst für eine procedur gebrucht werde, und jm bemelten wider zebringen.»

Anders als der Stand Zürich wurde *Fryburg*, Partner in der gemeinsen Herrschaft *Schwarzenburg*, kaum konsultiert. Täuferkonfiskationen wurden an *Freiburg* vorbei praktiziert. Die Täuferkammer scheute sich nicht, den freiburgischen Landvögten in Schwarzenburg die ihr nötig scheinen- den Anordnungen und Ausführungsbefehle in Sachen Täuferverfolgung in höflicher Wunschform zwar, aber doch eben zu erteilen.

Kapitel 7 DAS UNTERSTÜTZENDE LAGER

Den Täufern war nicht einfach beizukommen. Die Mehrheit unter den Landleuten hatte gar Sympathie zu ihnen und baten die Behörden, nicht so streng zu verfahren²⁸³. Selbst Vornehme scheutn sich nicht, offen für bestimmte Täufer Partei zu nehmen. So etwa *Simon Summerouw* für *Bendicht Horst*²⁸⁴. Dasselbe Bild ergibt sich aus einer Reihe von Begnadigungsgesuchen für Ehebrecher²⁸⁵:

Bendicht Moser und *Hanns Byeller* legen für *Christen Wienbach* und seine drei unmündigen Töchter Fürsprache ein; *Peter Glaus* und *Michael Zandt* für den Schneider *Hans Glaus*; «der Predigkant zusammen mit alt Landvenner *Peter Mischler* zu Walleren» für *Ullj Mischler*; der Weibel *Bendicht Ältschinger* für den Verbannten *Christen Zwalen*. Der Hufschmied *Jacob Kurtz* vom Dorff und *Ullj Nydegger* haben einander ein Gut verkauft, das es nicht gab²⁸⁶. Landvenner und Chorgericht legen für die beiden Fürsprache ein. *Elsbeth Zandt*, «religions halber hart angefochten u. bedrängt», hat den Eid verweigert²⁸⁷; Verwandte unterschreiben ein Begnadigungsgesuch. Für die arme Dienstmagd *Dichtlj Schneider* bittet ihr Bruder *Ullrich Schneider* um Wiedereröffnung des Landes²⁸⁸; «landvogt, predigkant und statthalter» unterschreiben das Gesuch. *Jacob Ulrich* bittet um Wiedereröffnung des Landes für *Margareth Zwalen*; sie ist verheiratet, hat Nachwuchs und ist dessenungeachtet des Landes verwiesen worden²⁸⁹.

Dem Gesuch wurde offenbar nicht stattgegeben. Sie kommt trotz Landesverweis wieder ins Land und begeht dadurch den 4. Fehler. Ein Begnadigungsgesuch wurde auch für *Christen Steinhuss*²⁹⁰, *Madlena Schütz*, die Schwester des *Bendicht Schütz*²⁹¹ und mehrmals gar für den umstritte-

²⁸³ ÄSbD/89, 1630.

²⁸⁴ ÄSbD/7, 1589.

²⁸⁵ ÄSbC/600ff.

²⁸⁶ ÄSbC/628-630.

²⁸⁷ ÄSbC/636f., 1632.

²⁸⁸ ÄSbC/638f., 1635.

²⁸⁹ ÄSbC/644f. – ÄSb C/646f. 660f.

²⁹⁰ ÄSbC/S.654f.

²⁹¹ ÄSbC/672ff.